

Produktionsbetrieb (Landwirt) – Allgemeine Anforderungen für Donau Soja Landwirte

Zweck	Festlegung der allgemeinen Anforderungen, die von Donau Soja Sojaproduktionsbetrieben zu erfüllen sind.
Definition	Sojaproduktionsbetrieb (Landwirt): Betrieb, der Soja anbaut und erntet
Übersicht	1 Risikobewertung 1 2 Anbau 1 3 Ablieferung, Verrechnung, Lagerstellenzertifizierung 1 4 Registrierung von Produktionsbetrieben 2 5 Direkt beauftragte Kontrolle 3 6 Systemkontrolle 3
Status	Version 11: freigegeben vom Vorstand am 18.12.2025.

1 Risikobewertung

1.1. Der Produktionsbetrieb wird entsprechend der Risikobewertung (siehe Anhang 04) einer „Produktionsgebiet-Risikostufe“ (= P-RS) zugeordnet:

- P-RS 0: AUT, CHE, DEU, HUN, SVN;
- P-RS 1: BGR, CZE, HRV, ITA, POL, SVK, SRB;
- P-RS 2: BIH, ROU;
- P-RS 3: MDA, UKR.

2 Anbau

2.1 Der Produktionsbetrieb produziert gemäß den Donau Soja Prinzipien für den Sojaanbau (siehe A 01b).

3 Ablieferung, Verrechnung, Lagerstellenzertifizierung

3.1 Der Produktionsbetrieb übergibt die von einer vertretungsbefugten Person unterzeichnete Selbstverpflichtungserklärung Landwirte (Sojaproduktionsbetriebe) der Lagerstelle und bewahrt eine Kopie davon auf. Alternativ bestätigt der Sojaproduktionsbetrieb die Einhaltung der Donau Soja Anforderungen plus die Menge der abgelieferten Donau Soja Sojabohnen auf dem Warenbegleitpapier (Lieferschein) und bewahrt eine Kopie davon auf. Der Lieferschein muss die folgenden Elemente beinhalten:

- Einhaltungserklärung: „Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die Donau Soja Anforderungen für Landwirte in ihrer aktuellen Fassung gelesen, verstanden und eingehalten zu haben.“
- Unterschrift Landwirt
- Mit seiner Unterschrift nimmt der Landwirt die Datenschutzerklärung unter <https://www.donausoja.org/privacy-policy-2/> zur Kenntnis und stimmt der Weitergabe seiner Daten an die Donau Soja Organisation sowie der Speicherung

und Verarbeitung seitens der Donau Soja Organisation zum Zweck der Systemkontrolle zu. Weiters bestätigt dieser, dass relevante Informationen zur Einreichung der Sorgfaltserklärung gemäß EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) vorliegen und stimmt der Übermittlung entlang der Lieferkette zu.

- 3.2 Der Produktionsbetrieb muss eine Liste mit den geographischen Lagen aller Sojaanbauflächen führen und diese auf Nachfrage Donau Soja übergeben. Die geografische Lage dieser Grundstücke soll durch Breiten- und Längenkoordinaten angegeben sein, in Form von mindestens einem Breitengrad- und einem Längengradwert und unter Verwendung von mindestens 6 Dezimalstellen. Bei Grundstücken mit einer Fläche von mehr als 4 Hektar, erfolgt die Geolokalisierung in Gestalt von Polygonen und unter Verwendung so vieler Breitengrad- und Längengradwerte, sodass der Umriss jedes Grundstücks beschrieben werden kann.
- 3.3 Für Produzenten in nicht-EU-Ländern: Der Produktionsbetrieb übergibt eine Liste aller Grundstücke, auf denen die Sojabohnen angebaut wurden, inklusive der geografischen Lage dieser Grundstücke¹.
- 3.4 Der Produktionsbetrieb ist dafür verantwortlich, dass die Entwaldungsfreiheit aller Soja-Anbauflächen vor der Anlieferung an den Ersterfasserbetrieb mit einem geeigneten System geprüft und bestätigt wurde².
- 3.5 Der Produktionsbetrieb dokumentiert alle vermarkteten Sojamengen mittels Kopien der Lieferscheine und Warenrechnungen der Lagerstellen und anderer Abnehmer mit dem Hinweis auf die Qualitätsbezeichnung „Donau Soja“.
- 3.6 Der Produktionsbetrieb bewahrt die relevante Dokumentation mindestens 5 Jahre lang auf.
- 3.7 Wenn ein Sojaproduktionsbetrieb in einem Produktionsgebiet der Risikostufe 2 oder 3 (P-RS 2 oder P-RS 3) Donau Soja Sojabohnen direkt an einen Händler ohne Lagerstelle verkauft, benötigt er eine Lagerstellenzertifizierung und kann Donau Soja Sojabohnen nur mittels Donau Soja Chargenzertifikaten verkaufen (gemäß Punkt 10.2 in A 02).

4 Registrierung von Produktionsbetrieben

- 4.1 Wenn der Produktionsbetrieb in einem Produktionsgebiet der Risikostufe 3 (P-RS 3) liegt:

Der Produktionsbetrieb meldet den Anbau von Donau Soja Soja bis spätestens 30. Juli des Erntejahres per E-Mail an die Donau Soja Organisation (quality@donausoja.org). Alternativ kann die Registrierung des Produktionsbetriebs (ebenfalls bis 30. Juli des Erntejahres) durch seinen Ersterfasser erfolgen.

¹ Gültig ab dem Datum der Anwendbarkeit der EUDR (Verordnung 2023/1115).

² Andere Systeme als das Crop Insights System (<https://www.crop-insights.com>) dürfen auf Antrag verwendet werden.

5 Direkt beauftragte Kontrolle

5.1 Wenn der Produktionsbetrieb in einem Produktionsgebiet der Risikostufen 0–2 (P-RS 0, P-RS 1 oder P-RS 2) liegt:

Der Produktionsbetrieb wird entweder individuell zertifiziert oder nimmt an einer Gruppenzertifizierung gemäß Punkt 3 der „Vorgaben für Gruppenzertifizierungen“ teil. Der Produktionsbetrieb wird gemäß der Risikobewertung (siehe Anhang 04, Punkt 1) kontrolliert. Auf Antrag besteht die Möglichkeit für Landwirten mit P-RS 0 oder 1, äquivalente Zertifizierungssysteme für die Kontrolle anzuerkennen.

5.2 Wenn der Produktionsbetrieb in einem Produktionsgebiet der Risikostufe 3 (P-RS 3) liegt:

Der Produktionsbetrieb schließt einen Kontrollvertrag mit einer von Donau Soja anerkannten Kontrollstelle ab und beauftragt eine kostenpflichtige Erstkontrolle sowie weitere jährliche Kontrollen. Der Name der beauftragten Kontrollstelle wird gleichzeitig mit der Registrierung des Produktionsbetriebs nach Punkt 4.1 bekanntgegeben.

Die direkt beauftragte Kontrollstelle zieht im Rahmen ihres Donau Soja Audits eine Mischprobe der Donau Soja Sojapflanzen von den Feldern und führt GVO-Schnelltests (Roundup Ready) durch. Ein positiver Schnelltest bedingt zwei weitere GVO-Schnelltests. Sind zwei der drei durchgeführten Schnelltests positiv, erfolgt eine PCR-Analyse.

Anmerkung: Bei Sojapflanzen, die älter als 36 Tage sind, erfolgt die Probeziehung von Keimblättern oder Blattpaar 1 oder 2.

Produktionsbetriebe können von den GVO-Schnelltests ausgenommen werden, wenn alle der folgenden vier Kriterien erfüllt sind:

- Der Produktionsbetrieb beliefert ausschließlich eine zertifizierte Lagerstelle, die demselben landwirtschaftlichen Betrieb angehört.
- Der Produktionsbetrieb und die Lagerstelle werden von derselben Kontrollstelle kontrolliert.
- Der Produktionsbetrieb erhält kein eigenes Zertifikat, sondern wird im Anhang zum Zertifikat der Lagerstelle gelistet.
- Die direkt beauftragte Kontrollstelle führt eine jährliche kostenpflichtige Kontrolle des Produktionsbetriebes vor der Ernte durch.

6 Systemkontrolle

6.1 Der Produktionsbetrieb akzeptiert risikobasierte, stichprobenhafte Kontrollen durch von Donau Soja beauftragte Kontrollstellen oder -personen.